

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

31. AUGUST 2010

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	10
Berufsrecht	13
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

www.rak-hamburg.de

(und eine Anmerkung zu den Fachanwaltschaften und zum Anwaltsblatt 8+9/2010)

Seit dem 27.08.2010 stellt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unter der neuen Internetadresse www.rak-hamburg.de im Internet mit einem vollständig überarbeiteten Auftritt vor. Die neuen Seiten bieten Ihnen - übersichtlich gestaltet - eine Fülle von Informationen, die Ihre tägliche Arbeit erleichtern soll. Neben der Darstellung der Aufgaben, die die Kammer wahrzunehmen hat, finden Sie alle notwendigen Hinweise zur Zulassung, zur Berufsausbildung, zur Geldwäsche, zum Datenschutz, zur Vermittlungstätigkeit der Kammer, zur Existenzgründung, zu Gesetzgebungsverfahren, zu justizpolitischen Themen, zur Vertreterbestellung, zur Abwicklung u.a. So können Sie beispielsweise unter der Rubrik "Aktuelles" nicht nur Veranstaltungshinweise auffinden, sondern sich auch über die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung unterrichten, die für jede Kanzlei Beachtung verlangt. Ratsuchende Bürger werden unter dem Schlagwort "Bürgerservice" Auskünfte aus dem Anwaltsregister erlangen, den Anwaltsuchdienst bemühen, Pflichtverteidigerlisten aufrufen und sich über Bürgersprechstunden etc. informieren können.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Die sehr aufwändige Arbeit ist im Wesentlichen durch die Kammer selbst geleistet worden, sieht man einmal von der Programmierung ab. Dafür gebührt den Herren Geschäftsführern Reineke und Scharmer mein besonderer Dank. Wir wünschen uns, dass Ihnen das Informationsangebot gut dienen kann und ich bitte Sie, uns zu benachrichtigen, wenn Sie Mängel feststellen müssten oder Verbesserungswünsche haben.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung zur derzeitigen Diskussion über die Klausurenprüfung bei der Fachanwaltsausbildung:

Die 4. Satzungsversammlung hat in ihren Verhandlungen im Juni 2010 beschlossen, den Gesetzgeber aufzufordern, der Satzungsversammlung auch die Kompetenz zur Regelung des Prüfungsverfahrens zu übertragen. Wer den Verhandlungen beiwohnte,

konnte sich gewiss sein, dass über die Frage der Klausurenprüfungsbedingungen sehr ernsthaft und redlich gestritten wurde. Liest man im Anwaltsblatt, Heft 8+9/2010 dazu nach, vermag man den Geist der Verhandlungen in den Kommentaren nicht wiederzufinden. Unter dem Schlagwort "Zentralabitur" (sic!, gemeint ist mit diesem Vergleich das Modell bundesweit einheitlich vorgegebener Klausuren) werden diejenigen gegeißelt, die dafür eintreten, ein Fachanwalt müsse auch in Zukunft in seinem Bereich für gute, überdurchschnittliche Rechtskenntnisse und gute Fähigkeiten stehen. Gleichzeitig werden die Rechtsanwaltskammern kritisiert, denen man nachredet, sie wollten den Zugang zur Fachanwaltschaft erschweren oder gar beschränkt sehen.

Abgesehen davon, dass die Kammern keine einheitliche Auffassung vertreten: Prüfungsgrundsätze sollten dem Regime der Vernunft, d.h. dem objektiven Interesse an der Qualitätssicherung der Fachanwaltschaften unterworfen sein. Fachanwaltstitel sind keine um ihrer selbst Willen geschaffene Elemente der Werbung. Sie dienen dem Rechtssuchenden, weil sie weit überdurchschnittliche Kenntnisse eines Rechtsanwaltes belegen (sollen). Dazu ist aber erforderlich, dass

- Leistungsnachweise im Bereich der Klausuren vergleichbar bleiben müssen,
- gerechte Leistungskontrollen nicht von miteinander im strengen Wettbewerb stehenden, gewerblichen Lehrgangsveranstaltern vorgenommen werden können und
- in den Lehrgängen vermitteltes Wissen gleichen Anforderungen folgt, weil nach einheitlichem Maßstab geprüft werden wird.

Das alles hat mit dem Märchen vom 3. Staatsexamen nichts zu tun. Es geht um gerechte Prüfungsverfahren und die Bewahrung qualifizierter Fachanwaltschaften.

Apropos Anwaltsblatt:

Wer den Aufsatz eines seiner Herausgeber zum Thema "Sonderstatus Freiberufler" nachliest, muss befürchten, Kleine-Cosack habe seinen Leitartikel (frei nach John F. Kennedy) in den Krieg geschickt - gegen die verfasste Anwaltschaft, gegen die Rechtsanwaltskammern. Er verlangt deren Abschaffung, spricht den Vorständen der Kammern berufsrechtliche Kompetenz ab, leugnet deren Selbstverwaltungsfunktion und verliert sich in seiner Darstellung zu einem Selbstverwaltungsmythos, das "tradiert staatsfeindlich", unfreiheitlich und undemokratisch sei. Kleine-Cosack war stets unterhaltsam und ist ein glänzender Schauspieler - und ehrlich. Er lässt seinen Leser nicht darüber im Zweifel, dass auch das Bundesverfassungsgericht (!) dem Idealbild des Selbstverwaltungswesens erlegen sei.

Na ja, es gibt Schlimmeres, als sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berufen zu können.

Mit den besten Grüßen

Ihr



Otmar Kury
Otmar Kury
Präsident

VOM ZWANG ZUR FREIWILLIGKEIT

Die Möglichkeiten des neuen § 135 FamFG

Ein Informationsabend am
Donnerstag, dem 30. September 2010
17:30 bis 20:00 Uhr
Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes
Sievekingplatz 1

Die Veranstaltung beginnt um 17:30 Uhr mit Grußworten eines Vertreters
der Behörde für Familie, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
und der Justizbehörde

Fachleute diskutieren und berichten zu folgenden Themen:

- Was ist neu: Inhalt des § 135 des FamFG
VRiLG Rüdiger Streibel, Justizbehörde
- § 135 FamFG aus richterlicher Sicht
- derzeitige Praxis und Wünsche an die Mediation -
RiinAG Silvia Wolter-Welge; Familiengericht Hamburg
- Spätfolgen verpasster Einigungschancen
Dr. Carsten Unger, Dipl. Psychologe und Gutachter
- Mediation und die Einbeziehung von Kindern -Fallbeispiel
Rainer Hartmann, Familientherapeut
- Psychodynamik von gerichtlichen und außergerichtlichen Settings/Mediationen
Prof. Dr. phil. Frank Baumgärtel, Dipl. Psychologe
- Praxis der Informationsgespräche bei der ÖRA
Dr. Monika Hartges; Leiterin der ÖRA
- Familienmediationen aus anwaltlicher Sicht
Dr. Sabine Kramer, Rechtsanwältin
- Das Angebot der MediationsZentraleHamburg (MZH)
Thomas Hauswaldt, Rechtsanwalt, Vorstand der MZH

Diskussion

Moderation: VRiLG Rüdiger Streibel, Justizbehörde Hamburg

•

Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch bei einem Glas Wein

•

Eine Initiative von:

Bund deutscher Psychologen,
Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Justizbehörde,
MediationsZentraleHamburg (MZH),
Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA)

Vorsicht, Betrug!

Im Kammerreport haben wir schon häufiger über Versuche berichtet, Kolleginnen und Kollegen um höhere Beträge zu betrügen. Jetzt gibt es eine neue Variante, über die wir nachstehend berichten:

» Ich wurde vor einigen Wochen von einer Person angerufen, die sich Ed Newman nannte. Er gab vor, für eine existente amerikanische Maschinenteilefirma zu arbeiten (Machine Components Corporation, Plain View, New York, www.machinecomp.com). Er gab an, unsere Telefonnummer im Martindale Hubbell gefunden zu haben und berichtete, dass die Firma ein europäisches Auslieferungslager in Hamburg errichten wolle. Er bat uns darum, ihm das Formular einer Vollmacht zu schicken, das uns ermächtigt hätte, im Namen dieser Gesellschaft Mietverträge abzuschließen, Transportfahrzeuge zu erwerben, eine Gesellschaft zu gründen, Arbeitsverträge abzuschließen usw.

Wir haben Herrn Newman daraufhin unser übliches Mandatsschreiben geschickt, verbunden mit dem Hinweis, dass wir um unterschriebene Rücksendung dieses Schreibens sowie die Überweisung eines Vorschusses in Höhe von EUR 6.000,00 bitten. Herr Newman ließ uns daraufhin wissen, dass er uns einen Betrag von USD 250.000,00 überweisen werde, sodass wir die gewünschten Schritte für die Gesellschaft sofort beginnen könnten. Statt der Überweisung schickte er einen Scheck.

Auf meine Aufforderung hin, den Betrag wie vereinbart zu überweisen, habe ich keine Antwort erhalten. Wir haben den Scheck nicht bei unserer Bank eingelöst. Eine Rückfrage bei der bezogenen und ausstellenden Bank (Sovereign Bank) ergab, dass es sich bei dem Scheck um eine Fälschung handelt. Wir vermuten, dass Herr Newman geplant hat, zu einem späteren Zeitpunkt unter Hinweis auf eine Änderung seiner Pläne um Rücküberweisung des Betrages zu bitten, bevor der Scheck geplatzt wäre und unser Anderkonto von unserer Bank zurückbelastet worden wäre.

Bitte lassen Sie mich wissen, ob Sie weitere Informationen benötigen oder anderweitige Fragen in dieser Angelegenheit haben.

Mit Dank im Voraus und freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Dimigen
Rechtsanwalt



Dieser Fall spielte zwar in Hamburg, es hat ähnliche Betrugsversuche aber auch in anderen Teilen Deutschlands gegeben, sodass sich die Bundesrechtsanwaltskammer schon im Juli zu folgender Warnmeldung veranlasst sah:

» Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar -, mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschüssige Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handelt.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb ist es auch kein Zufall, dass Sachverhalte konstruiert werden, die den Anwalt auch einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, das Geld sofort weiter zu überweisen.

Obwohl in allen drei Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassten, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsmasche künftig professioneller wird. Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über

Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden.◀◀

Betrügereien im Internet

Betrügereien gibt es häufig auch im Internet. Eine bekannte Variante ist es, Kunden mit einem angeblich kostenlosen Download-Angebot zu einem teuren Abonnement zu verleiten (sog. „Abofallen“).

Hierzu hat das Amtsgericht Marburg am 18.01.2010 entschieden, dass die anwaltliche Mitwirkung hierbei Beihilfe zum Betrug sein kann. Sie finden die Entscheidung, wenn Sie in einer bekannten Suchmaschine das Aktenzeichen 91 C 981 / 09 und das Gericht eingeben.

Hamburger Fürsorgeverein e.V.

Jeder, der sich ernsthaft mit der Hamburger Strafrechtspflege beschäftigt hat, weiß um die Verdienste des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V., wenn es um die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener geht. Viele Rechtsanwälte, aber auch viele erfahrene Strafrichter haben sich in den vergangenen Jahrzehnten für diesen im Interesse des Gemeinwohls arbeitenden Verein eingesetzt. Einen guten Teil der wirtschaftlichen Mittel, den diese pflichtbewusste, sparsame Einrichtung einsetzen konnte, wurde über Auflagen im Rahmen von strafprozessualen Verständigungslösungen (§ 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO) eingeworben. Zur Zeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr schlecht. Der Verein muss aber befähigt bleiben, seine Nachsorgeeinrichtungen des

betreuten Wohnens für haftentlassene Männer und Frauen weiter betreiben zu können. Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist es ein Anliegen, die Zuschrift des 1. Vorsitzenden Franke nachstehend zu veröffentlichen.

Otmar Kury

» Seit mehr als sechs Jahrzehnten ist der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig. Aus den Anfängen kirchlich orientierter Fürsorgearbeit heraus hat sich der Verein zu einer nicht konfessionell und nicht politisch gebundenen Organisation der freien Straffälligenhilfe entwickelt.

Unsere Arbeit ist professionell ausgerichtet, stützt sich gleichwohl auf das bürgerschaftliche Engagement von ca. 80 aktiv tätigen, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir betreiben mit der Gemeinnützigen Wohnheimgesellschaft mbH zwei Nachsorgeeinrichtungen des betreuten Wohnens, jeweils für haftentlassene Männer und Frauen sowie ein Antigewalt- und Kompetenztraining für Gewaltstraftäter.

Neben diesen, über öffentliche Mittel finanzierten, Angeboten liegt der weitere Schwerpunkt der Vereinsarbeit auf dem Ehrenamt. Hier unterhalten wir ein breites Spektrum unterstützender und integrativer Einzel- und Gruppenangebote in allen Hamburger Haftanstalten.

Ehrenamtliche, das sind Menschen aus den unterschiedlichsten Berufen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, sich um Inhaftierte und Haftentlassene zu kümmern. Diese neben ihrem Beruf in ihrer Freizeit tätigen Menschen werden durch die bei uns hauptamtlich tätigen Sozialpädagogen in einem Einführungslehrgang angeleitet und bei ihrer späteren Arbeit professionell begleitet. In diesem dankenswerten Engagement von Bürgern für Mitbürger, die in ihrem Leben Schiffbruch erlitten haben, liegt eine besondere Stärke des Vereins.

Der Hamburger Fürsorgeverein ist ferner an den Stiftungen „Schuldenregulierungsfonds für Straffällige“ und „Täter-Opfer-Ausgleich“ beteiligt und unterhält in den verschiedenen Regionalbüros der staatlichen Bewährungshilfe Unterstützungsfonds zugunsten der dort betreuten Probanden, um kleinere finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Im Interesse einer Vernetzung im System und um dauerhaft zeitgemäße Qualität in der Arbeit zu

gewährleisten, ist der Hamburger Fürsorgeverein Mitglied in folgenden Organisationen:

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Hamburg e.V.
- Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH)
- FORUM Hamburger Straffälligenhilfe e.V.

Um unsere Arbeit in dem skizzierten Umfang weiterhin aufrecht zu erhalten, sind wir dringend auf laufende Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und vor allem aus Bußgeldzuweisungen angewiesen. Trotz sparsamer Wirtschaftsweise geraten wir angesichts tendenziell sinkender Zuwendungen aus dem Bußgeldsammelfonds zunehmend in finanzielle Unterdeckung. Angesichts dessen sind wir in der Zukunft vermehrt auf Einzelzuweisungen (oder Direktzuweisungen?) angewiesen und bitten hier höflich um Ihre Unterstützung! <<

Ehrung für Rechtsanwalt Prof. Dr. Eberhard Meincke

Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland hat Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Eberhard Meincke vor kurzem mit einer hohen Auszeichnung geehrt; er verlieh ihm das Bundesverdienstkreuz. Herr Kollege Meincke, White & Case LLP, baute nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten an der Universität in Greifswald den Lehrstuhl für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit auf. Für mehr als 16 Jahre unterrichtete er unentgeltlich Studenten. Mit seinem vorbildlichen ehrenamtlichen Engagement hat er sich nicht nur um die Universität Greifswald, sondern auch um die Anwaltschaft in Hamburg verdient gemacht. Ich habe Herrn Kollegen Meincke im Namen der Hamburgischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Glückwünsche übermittelt.

Wir wollen im Kammerreport in Zukunft regelmäßig über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten, die sich durch herausragendes Engagement im Ehrenamt ausgezeichnet haben.

Otmar Kury

Nachtrag zu den Vorstandswahlen

Weil im Saal der Handwerkskammer keine Wahlkabinen aufgestellt gewesen seien, ist die Wahl einiger Vorstandsmitglieder im April 2010 angefochten worden. Das Verfahren ist beim Anwaltsgerichtshof anhängig, der die Sache zu entscheiden hat.

Abschied am Anwaltsgericht

Im Januar 2010 verabschiedete sich Frau Shana Thies von den Richterinnen und Richtern beim Anwaltsgericht Hamburg. Frau Thies erwarb sich große Verdienste beim Aufbau der Geschäftsstelle dieses Berufsgerichtes. Insgesamt wirkte sie dort 35 Jahre; 20 Jahre hauptberuflich und bis 2009 für weitere 15 Jahre im Rahmen einer Vertretungstätigkeit. Sie begleitete das Anwaltsgericht in schwierigen und ruhigen Zeiten; in ihrer Rede vom 25. Januar 2010, die sie in Anwesenheit der Richter des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichtes hielt, blickte sie zurück und gab interessante Einblicke. Nur noch wenigen ist heute bekannt, dass das Anwaltsgericht - damals Ehrengericht genannt - vor der Wiedervereinigung als westdeutscher Spruchkörper Sitzungen in Berlin abhielt, was unter dem so genannten Vier-Mächte-Status stand.

Das Anwaltsgericht und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer danken Frau Thies für deren lange und hervorragende Arbeit. Ihre Rede können Sie nachlesen, wenn Sie hier klicken.



NEUES VON DEN GERICHTEN

Im vorletzten Kammerreport hatten wir über die Ergebnisse der Umfrage nach Vorschlägen zur Verbesserung des Kammerreports berichtet. Eine sehr große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen äußerte den Wunsch, mehr Informationen über die Justiz zu erhalten.

Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und werden zukünftig in loser Folge Berichte aus den Hamburger Gerichten abdrucken.

Amtsgericht Wandsbek

Zunächst beginnen wir mit einem Hinweis des Direktors des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 16. Juli 2010 über die Einrichtung einer neuen Abteilung für Familiensachen. Nachstehend finden Sie das Schreiben von Herrn Focken im Wortlaut:

» Aufgrund der gestiegenen Eingangszahlen nach Inkrafttreten des FamFG hat das Präsidium des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek eine Verstärkung des hiesigen Familiengerichts beschlossen. Eine bisher nur im Zivilrecht tätige Kollegin wird ab 1. September 2010 mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft die neu eingerichtete familiengerichtliche Abteilung 736 leiten.

Bekanntlich findet sich das Familiengericht des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek bisher als Exklave am Standort Schloßstraße 12. Die räumlichen Verhältnisse lassen dort die Einrichtung eines weiteren Sitzungszimmers nicht zu. Sitzungen der Abteilung 736 werden daher im Hauptgebäude des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, stattfinden müssen. Wir werden uns bemühen, bei der Ladung zu einem Termin im Hauptgebäude in auffälliger Weise auf diese Besonderheit hinzuweisen. Das erscheint uns besonders deshalb erforderlich, weil sich die Geschäftsstelle und die Rechtsantragsstelle für die neue Abteilung 736 in gewohnter Weise in der Schloßstraße 12 befinden werden.

Abschließend möchten wir Sie bitten, Ihren Mitgliedern die bevorstehende Neuerung in geeigneter Weise, beispielsweise Kammerreport, bekannt zu geben.

Mit freundlichem Gruß
Focken

Landgericht Hamburg



SIBYLLE UMLAUF Am Landgericht Hamburg hat es in den letzten Monaten einige Neuerungen gegeben, über die die Präsidentin des Gerichts, Frau Sibylle Umlauf, nachstehend berichtet. Frau Umlauf teilt auch mit, welche Auswirkungen die Sparvorgaben des Senats zur Haushaltskonsolidierung auf den Geschäftsbetrieb des Landgerichts haben werden.

» Liebe Leserinnen und Leser!

Ich freue mich über die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle von einigen Projekten und Themen berichten zu können, mit denen wir uns am Landgericht aktuell befassen – oder zu befassen haben. Das Landgericht Hamburg ist nach Berlin mit 220 Richtern und knapp 350 anderen Mitarbeitern sowie einem Budget von 48 Millionen Euro das zweitgrößte Landgericht in Deutschland. Wie Sie sich vorstellen können, würde es den Rahmen sprengen, wenn ich hier auch nur annähernd das Landgericht in seiner Komplexität darstellen würde. Daher habe ich aus der Vielzahl unserer Themen und Aufgaben nur einige Punkte ausgewählt, von denen ich meine, dass sie insbesondere auch aus anwaltlicher Sicht von Interesse sein könnten. Das sind

- die Einrichtung neuer Spezialkammern im Banken- und Patentrecht und in diesem Zusammenhang der Rechtsstandort Hamburg,

- meine Sicht zu den weiteren geplanten Sparmaßnahmen bei Gericht,
- der geplante Umzug der (Wirtschaft-) Strafkammern von der City-Nord in das Strafstizgebäude am Sievekingplatz
- und schließlich wieder einmal ein Piratenprozess in Hamburg.

Im letzten Jahr haben wir am Landgericht Hamburg eine Bankenkammer eingerichtet. Eine solche Kammer gab es bis dahin nicht. Die Einrichtung dieser neuen Spezialkammer war wegen des hohen Geschäftsanfalls in dieser alles andere als einfachen Materie zeitgerecht und notwendig. Die Bankenkammer bündelt nämlich Fachwissen der Richter und gewährleistet beim Landgericht eine einheitliche Rechtsprechung in diesem Bereich. Wegen der hohen Eingangszahlen überlegen wir nun sogar, ob wir zum Jahreswechsel eine zweite Bankenkammer einrichten.

Zur Stärkung des Rechtsstandortes Hamburg im gewerblichen Rechtsschutz gehört auch die Entscheidung, dass Anfang dieses Jahres am Landgericht Hamburg eine zweite Patentkammer eingerichtet worden ist unter dem Vorsitz einer jungen und im Patentrecht hoch kompetenten Kollegin. Die Einrichtung dieser zweiten Patentkammer hat bundesweit große Beachtung gefunden und für Schlagzeilen gesorgt. Hintergrund ist, dass sich hier die Anwälte wegen des so genannten fliegenden Gerichtsstandes in der Regel aussuchen können, an welchem Gericht in Deutschland sie ihre Klagen anhängig machen wollen. Für Hamburg ist eine starke Stellung der Patentkammern unter zwei Gesichtspunkten von großer Bedeutung: Einmal bringen diese Prozesse viel Geld in den Staatshaushalt (wovon das Landgericht selbst allerdings leider nicht profitiert, da es keine Einnahmehudgetierung gibt). Zum anderen geht es um das geplante Europäische Patentgericht. Jeder Mitgliedstaat soll für das erstinstanzliche Patentgericht maximal drei örtliche Kammern benennen dürfen. Gegenwärtig bringen sich in Deutschland die Patentstandorte in Stellung. Nach jetzigem Stand scheinen Düsseldorf und Mannheim „gesetzt“. Hamburg und München konkurrieren um den verbleibenden 3. Standort. Das Landgericht Hamburg hat durch die Einrichtung der zweiten Patentkammer dafür gesorgt, dass auch in Zukunft in Hamburg eine breite patentrechtliche Expertise vorhanden ist. Dies ist für die Auswahlentscheidung von Bedeutung.

Auch sonst engagiert sich das Landgericht Hamburg schon traditionell für den Rechtsstandort Hamburg. Mindestens einmal im Monat empfangen wir Delegationen von Juristen

aus aller Herren Länder und tauschen uns mit ihnen im Rahmen von Vorträgen und Veranstaltungen aus. Enge Kontakte bestehen seit langem z. B. zu Japan, Taiwan, der Ukraine, Vietnam und Schweden.

Wie wir alle gehört haben, sollen auch auf die Justiz weitere drastische Sparmaßnahmen zukommen. Es ist nicht meine Art, Schreckensbilder an die Wand zu malen. Ich habe immer dafür gestanden, auch in Zeiten von großen Engpässen guten Mutes an die Dinge heranzugehen und die Kollegen so gut es geht zu ermuntern und zu motivieren. Hier aber dennoch ein paar Bemerkungen zu dem Thema, die ich in Anbetracht der aktuellen Situation nicht zurückhalten will: Ich warne dringend davor, die Gerichte an weiteren Sparmaßnahmen zu beteiligen. Das Landgericht hat bereits vor einigen Jahren nicht weniger als 40 Richterstellen hergeben müssen, und es muss bereits jetzt in den nächsten vier Jahren Stellen im Wert einer halben Million streichen. Ich hoffe dringend, dass Hamburg jedenfalls keine weiteren Stellenstreichungen bei den Gerichten plant. Hessen hat vernünftigerweise nach Presseberichten schon auf Stellenstreichungen bei den Gerichten verzichtet. Alles andere wäre unverantwortlich. Dazu auch folgende Anmerkungen: Am Gesamthaushalt der Stadt beträgt der Anteil des Justizhaushaltes nur rund drei Prozent. Der Anteil des Landgerichts Hamburg beträgt am Gesamthaushalt der Stadt nur 0,43 Prozent. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass sich das Landgericht in weiten Bereichen über hohe Gerichtsgebühren aus Verfahren mit hohen Streitwerten selbst finanziert. Die Folge weiterer Kürzungen bei Gericht wäre mit Sicherheit flächendeckend eine längere Prozessdauer, was für den Rechtsstandort Hamburg katastrophal wäre. Auch Haftentlassungen wegen zu langer Inhaftierung von Beschuldigten vor Prozessbeginn wären nicht auszuschließen. Anders als in anderen Behörden laufen bei uns in den Gerichten keine politischen Projekte, die im Hinblick auf die Ressourcenknappheit zur Disposition gestellt, also aufgegeben werden könnten. Ich denke dabei z. B. an die Stadtbahn. Unsere Aufgaben sind insgesamt vielmehr durch das Gesetz zwingend festgelegt; wir können und dürfen bei Gericht keine Aufgabenkritik betreiben.

Die Arbeitsbelastung der Richter ist zuletzt durch den nächtlichen Bereitschaftsdienst stark gestiegen. Diese nächtlichen Dienste sind eingeführt worden, weil nach neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung auch nachts Richter z.B. über Blutentnahmen oder Durchsuchungsbeschlüsse entscheiden müssen und diese Entscheidungen nicht der Polizei oder Staatsanwaltschaft wegen Gefahr im Verzuge

überlassen bleiben dürfen. Durch eine Verordnung hat kürzlich der Senat entschieden, dass nun an dem originären Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte auch die Richter des Landgerichts zu beteiligen sind, was seit Anfang Juni auch geschieht. Jede Nacht zieht also ein Richter mit einem Notkoffer, ausgestattet mit Faxgerät, Laptop und Drucker, nach Hause und schlägt sich die halbe oder ganze Nacht um die Ohren. Bis zu zehn Einsätze in der Nacht sind inzwischen keine Seltenheit mehr. Am nächsten Tag wird erwartet, dass der Richter seine Arbeit wie sonst erledigt, denn Kompensation für diese Nachtdienste gibt es keiner Form, weder durch Zeitausgleich noch durch Geld. Dazu passt, dass den Richtern, also einer ganzen Berufsgruppe, wie allen anderen Bediensteten der Stadt mit einer Besoldungsgruppe ab A 13, ab dem nächsten Jahr komplett das Weihnachtsgeld gestrichen werden soll. Dabei liegt die Besoldung der Richter bereits jetzt deutlich unter dem Einkommen vergleichbar qualifizierter Juristen. Die Streichung des Weihnachtsgeldes führt zu einer Kürzung des Jahresgehalts von knapp fünf Prozent. Ganz besonders hart trifft dies die jungen Familien. Im Wettbewerb um die juristischen Spitzenkräfte, und nichts anderes brauchen wir bei Gericht, ist dies eine verhängnisvolle Entwicklung.

Seit Anfang des Jahres läuft am Landgericht ein sehr ehrgeiziges Projekt, auf das wir sogar ein bißchen stolz sind. Es geht um die Rückführung der drei Großen Wirtschaftsstrafkammern und von fünf Kleinen Strafakten vom Kapstadtring in der City-Nord in das Strafrechtsgebäude am Sievekingplatz. Früher war es sinnvoll, dass die Großen Wirtschaftsstrafkammern in die City Nord ausgelagert waren, weil damals auch die Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft dort untergebracht waren. Das ist aber alles lange vorbei. Nun residieren 14 Richter und 19 Mitarbeiter mit Sitzungssälen und Aktenlagerräumen auf rund 2.000 qm weitab vom Schuss. Das hat negative Folgen für die Kommunikation und führt zu langen Wegen für Aktentransporte, Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und Vorführbeamte des Untersuchungsgefängnisses. Bemühungen früherer Jahre, die Strafakten zum Beispiel im Brahmskontor unterzubringen, scheiterten regelmäßig aus Kostengründen. Wir haben die Sache dann mit großem Schwung in die Hand genommen. Nach einer gründlichen Analyse der Raumkapazitäten des Strafrechtsgebäudes und mit viel Kreativität werden jetzt Baumaßnahmen eingeleitet, die gewährleisten, dass alle Einheiten des Kapstadtrings im Strafrechtsgebäude Platz finden. Ich hoffe, dass der Umzug Anfang nächsten

Jahres stattfinden kann. Dies hatte noch vor einem Jahr keiner für möglich gehalten. Die damit für alle zukünftigen Jahre verbundenen Mieteinsparungen sind immens. Ach für die meisten Anwälte werden sich dadurch die Wege verkürzen.

In jüngster Zeit hat uns eine internationale Begebenheit ganz besonderer Art erreicht, nämlich der so genannte Piratenprozess, der demnächst beim Landgericht angeklagt werden soll. Wie wir alle den Zeitungen entnehmen konnten, hatten Ostern zehn Piraten das unter deutscher Flagge fahrende Containerschiff Taipan vor der Küste Somalias angegriffen. Sie wurden von holländischen Soldaten überwältigt und im Juni nach Auslieferungersuchen der Staatsanwaltschaft über Holland nach Hamburg in Untersuchungshaft gebracht. Ein Teil der Beschuldigten soll noch dem Jugendrecht unterstehen; die Zahl der in Frage kommenden Dolmetscher, die auch bei Verteidigergesprächen anwesend sein müssen, ist sehr überschaubar, und eine Vielzahl von Anwälten aus ganz Deutschland, darunter nicht nur Strafverteidiger, hat sich sehr interessiert an der Übernahme einer Pflichtverteidigung gezeigt. Warum ist Hamburg überhaupt für diesen Prozess zuständig? Nach § 10 f. der Strafprozessordnung ist Hamburg auch für Straftaten zuständig, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Hamburg wird dort als zuständiges Gericht ausdrücklich genannt. Dass man damals bei der Einführung dieses Gerichtsstandes neben Umwelt- oder Drogendelikten auch an Fälle der Piraterie gedacht hat, halte ich für eher unwahrscheinlich. Aber nun sollen sich 600 Jahre nach Klaus Störtebeker erstmals wieder Piraten in Hamburg vor Gericht zu verantworten haben. Wir erwarten einen internationalen Aufsehen erregenden Prozess mit vielen Beteiligten und großem Presseandrang. Und gleichzeitig wird auch dieses Strafverfahren nur eines neben sehr vielen anderen Verfahren sein, die geräuschlos und von der Presse unbeachtet am Landgericht verhandelt werden.

Soweit ein kleiner Ausschnitt unserer täglichen Arbeit am Landgericht. An einem Dialog und Austausch mit Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, bin ich stets interessiert. Sprechen Sie mich gerne an, wenn Sie Anregungen für Verbesserungen oder auch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Sibylle Umlauf ◀◀

Terminsvertretungen

Der Hamburger Kollege Sven Jungmann hat die Initiative ergriffen, das Internet jetzt auch für die Vermittlung von Terminvertretungen zu nutzen.

Er hat ein Internetportal

<http://www.terminsanwalt.de>

eingerrichtet.

Die Teilnahme an dem Vermittlungsdienst für Terminvertretungen ist für die Kolleginnen und Kollegen kostenlos.

Eine Vorstellung seines neuen Portals durch Herrn Kollegen Jungmann finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Statistik-Pflicht

Für Anwaltskanzleien kann die Heranziehung zu Auskunftserteilungen im Rahmen von Statistiken häufig außerordentlich lästig sein, vor allen Dingen, wenn sich die Zahl der Auskunftsverlangen häuft.

Eine Anwaltskanzlei in Rheinland-Pfalz ist beispielsweise zwischen den Jahren 2000 bis 2007 jährlich vom Statistischen Landesamt zu einer Auskunftserteilung verpflichtet worden. Eine Klage dagegen beim Verwaltungsgericht Mainz ist jedoch erfolglos geblieben.

Das Verwaltungsgericht hielt es nicht für ermessensfehlerhaft, dass die Kollegen sieben Jahre lang durchgängig zur Auskunftserteilung - wenn auch im Rahmen unterschiedlicher Erhebungen und von unterschiedlichen Ämtern - herangezogen wurden.

Eine Pressemitteilung zu dieser Entscheidung vom 08.06.2010 finden Sie auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Mainz unter www.justiz.rlp.de im Abschnitt "Presseerklärungen".

Sozialrecht direkt

Bekanntlich sind sozialrechtliche Bestimmungen häufig nicht auf den ersten Blick verständlich. Auch ist die Anwendungspraxis seitens der Behörden manchmal schwer zu durchschauen.

Zumindest die Deutsche Rentenversicherung weiß dies und stellt eigene sehr instruktive Instruktionen über das Rentenversicherungsrecht bereit.

Hierzu gehören sowohl Broschüren zu Einzelfragen, als auch von der Rentenversicherung selbst herausgegebene Kommentare. In diesen kann man sich aus erster Hand zum Rentenversicherungsrecht informieren. Die Broschüren stehen auch im Internet zur Verfügung. Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Rentenversicherung Bund www.deutsche-rentenversicherung-bund.de in den Abschnitt "Redaktion Aktuell". Dort finden Sie eine Übersicht über die Themen der zur Verfügung stehenden Broschüren.

Auch die Bundesagentur für Arbeit stellt Broschüren für Praktiker und Antragsteller zur Verfügung. Z.B. bei der Berechnung von Arbeitslosengeld, bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrzeit oder bei der Anrechnung von Abfindungen auf Arbeitslosengeld sind diese von der Bundesagentur selbst kostenlos ins Internet gestellten Broschüren außerordentlich hilfreich. Gehen Sie hier also auch bitte auf die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de.

Vertrauensanwälte

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen oder Kollegen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die unter Umständen auch die Zulassung gefährden können.

In diesen Fällen kann es sehr sinnvoll sein, die finanzielle Situation sowie die Möglichkeiten, die Zulassung zu behalten, mit einem erfahrenen und mit der Rechtslage vertrauten Kollegen zu besprechen, der jedoch nicht Mitglied des Kammervorstandes ist.

Es haben sich deshalb drei erfahrene Kollegen bereit erklärt, als "Vertrauensanwälte" für die Beratung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Kollegen bereit zu stehen.

Die Namen und Kommunikationsdaten der Vertrauensanwälte teilen Ihnen auf Wunsch die Kammergeschäftsstelle oder der HAV mit. Die Gespräche mit den Vertrauensanwälten bleiben vertraulich.

Vermittlungs-service

Profitieren Sie vom Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit!

Wenn Sie freie Ausbildungsplätze melden, können wir diese an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit weiterleiten. Bitte teilen Sie uns mit, ob dies geschehen soll.

Die Bundesagentur - Arbeitgeberservice - kann Ihnen eine professionelle Dienstleistung in der Personalauswahl bieten. Diese beinhaltet das Schalten der Stellenanzeigen in der Jobbörse der Agentur für Arbeit bis hin zu zahlreichen weiteren kostenlosen Kooperationsbörsen. Damit erzielen Sie eine hohe Reichweite Ihres Ausbildungsplatzangebots. Der Arbeitgeberservice kann darüber hinaus in Einzelfällen auch eine Vorauswahl leisten, sofern diese bei Ausbildungsplätzen sinnvoll ist.

Die Agentur für Arbeit hat die Verfahren auf ein bürokratisches Minimum reduziert. Die Abwicklung funktioniert überwiegend per E-Mail. Dabei benennt die Agentur einen festen Ansprechpartner während des gesamten Auswahlverfahrens, den Sie jederzeit kontaktieren können. Individuelle Absprachen, die Ihr Ausbildungsplatzangebot betreffen, sind somit einfach möglich.

Neuorganisation der Finanzämter

Die Hamburger Finanzämter werden seit letztem Jahr umstrukturiert.

Dies führt in der heißen Umstellungsphase zu Einschränkungen der Erreichbarkeit der Finanzämter.

Eine Information über den Zeitplan und die Auswirkungen der Umstellung für das **Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst** finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Ausländische Juristenausbildung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit ausländische Studienabschlüsse insbesondere aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu einer Berufsausübung berechtigen oder auf eine Ausbildung in Deutschland "angerechnet" werden können.

Hierzu gibt es die EU-Richtlinien über die Anerkennung der Hochschuldiplome sowie im juristischen Bereich die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte.

Letztere ist im "Gesetz über die europäischen Rechtsanwälte" (EuRAG) umgesetzt.

Von der Justizbehörde erhalten wir jetzt eine von Herrn Markus Behrendt erstellte, sehr instruktive Übersicht mit "Informationen für Inhaber ausländischer juristischer Abschlüsse", aus denen sich im Einzelnen ersehen lässt, welcher ausländische Hochschulabschluss wozu berechtigt. Den gesamten Text finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes und auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken.



U-Haft-Besuche

Immmer wieder kommt es bei Untersuchungsgefangenen zu der Situation, dass nach der Beauftragung eines Verteidigers der Gefangene - in der Regel, aber nicht immer auf eigenen Wunsch - Besuch von einem weiteren Verteidiger erhält.

Dies setzt in der Regel die Erteilung eines so genannten "Sprechscheins" voraus.

Zu den Erfordernissen, unter denen eine solche Besuchserlaubnis erteilt wird, hat das Landgericht Bielefeld entschieden: **»» Wird ein Untersuchungshäftling bereits durch einen Rechtsanwalt verteidigt, so muss ein weiterer Rechtsanwalt, der diesen zu Verteidigungszwecken besuchen möchte, zumindest darlegen, dass der Inhaftierte seinen Besuch wünscht oder dass der Besuch bei objektiver Betrachtung zumindest dem Interesse des Inhaftierten dienlich sein wird. ««**

Die Entscheidung des Landgerichts Bielefeld vom 07.12.2009 (3 KLS 58/09) finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank der nordrhein-westfälischen Gerichte www.nrwe.de, wenn Sie das Gericht, das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen eingeben.

Clearing-Ausschuss

Die Hamburger Zivilgerichte, die Justizbehörde Hamburg, der Hamburgische Anwaltverein und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sind in einem "Clearing-Ausschuss" für die Hamburger Zivilgerichte vertreten. In diesem Clearing-Ausschuss werden Beschwerden vor allem aus der Anwaltschaft über Störungen im Geschäftsablauf der Gerichte behandelt. Alle Beteiligten sitzen an einem Tisch und suchen nach einvernehmlichen Lösungen. Nach den bisherigen Erfahrungen führt die Befassung des Clearing-Ausschusses mit einer Beanstandung in aller Regel zumindest zu einer Verbesserung.

Wenn Sie also mit "Holprigkeiten" im Geschäftsablauf der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit befasst sind, schreiben Sie bitte an den

Clearing-Ausschuss für die
Hamburger Zivilgerichte
c/o Hamburgische Anwaltverein
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg.

Der Hamburgische Anwaltverein unterrichtet dann auch die Kammervorteiler im Clearing-Ausschuss und übernimmt die Information des betroffenen Gerichts und der Justizbehörde.

Betriebsprüfung

Bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt kann die Steuerbehörde bei einer den Rechtsanwalt oder Steuerberater betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen verlangen, wenn diese lediglich in neutralisierter Form heraus begehrt werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 28. Oktober 2009 klar. Sie finden diese Entscheidung auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes, wenn Sie das Aktenzeichen VIII R 78/05 eingeben.

Keine Gewerbesteuer mehr!

Der Bundesfinanzhof hat am 15.06.2010 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung in zwei Fällen entschieden, dass Einkünfte von Berufsbetreuern und Verfahrenspflegern nicht mehr als gewerbliche Einkünfte, sondern als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit einzustufen sind. Damit entfällt die Gewerbesteuerpflicht. In einem der beiden entschiedenen Fälle war der Betreuer von Beruf auch Rechtsanwalt.

Das Gericht hat eine deutliche Ähnlichkeit der Betreuertätigkeit mit den ebenfalls gewerbesteuerfreien Tätigkeiten der Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung oder Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied festgestellt. Sie können die Entscheidung im Volltext auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes nachlesen, wenn Sie die Aktenzeichen VIII R 10 / 09 oder VIII R 14 / 09 eingeben.

Europäisches Justizportal eröffnet

Am 16. Juli wurde im Internet das „Europäische Justizportal“ eröffnet. Unter der Adresse

<https://e-justice.europa.eu>

finden Sie eine in allen Sprachen der EU verfügbare Vielzahl interessanter Informationen über das Rechtswesen in der Europäischen Union:

- die Gerichtsorganisation in allen EU-Mitgliedstaaten,
- Informationen zum grenzüberschreitenden Mahnverfahren ("europäischer Zahlungsbefehl"),
- grenzüberschreitende Zustellungsverfahren,
- internationale PKH-Regeln,
- Beweisaufnahmen im Ausland und
- Informationen z.B. über den Anwaltsberuf und seine Ausgestaltung in allen EU-Staaten sowie eine EU-weite Anwaltssuche

Eine Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer hierzu finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Mediator § 7a BORA

Das anwaltliche Berufsrecht gestattet es Rechtsanwältinnen nur dann, sich "Mediator" zu nennen, wenn sie eine "geeignete Ausbildung" absolviert und diese der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen haben. Was eine "geeignete Ausbildung" im Einzelnen ist, konkretisiert die Berufsordnung nicht.

Dennoch gehen die Kammern einheitlich von folgenden Voraussetzungen aus:

Der Betroffene muss eine Ausbildung in "Mediation" zurückgelegt haben.

Das bedeutet zugleich, dass eine Ausbildung, die sich darüber hinaus allgemein der Thematik der außergerichtlichen Streitschlichtung widmet, nur dann als Ausbildung im Sinne von § 7 a BORA gilt, wenn die mediationsbezogenen Anteile die folgenden Kriterien erfüllen:

Als Mindestzeitmaß gehen die Kammern von 90 Zeitstunden aus.

Schließlich wird verlangt, dass Inhalt der Mediationsausbildung auch mindestens ein Praxisbeispiel, gegebenenfalls auch in der Form des Rollenspiels, ist.

Diese Voraussetzungen hat in einer Entscheidung vom 27.07.2010 (16 O 284/10) das Landgericht Berlin gebilligt. In dem Verfahren hat die Rechtsanwaltskammer Berlin es erreicht, dass einem Anbieter im Bereich des Familienrechts die Werbung für einen "Mediatoren-Intensiv-Ausbildungslehrgang gemäß § 7 a BORA" untersagt wurde, da die Ausbildung lediglich 60 Zeitstunden umfasste und damit nicht die Voraussetzungen des § 7 a BORA erfüllte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

"JUDr."

Die Comenius-Universität in Bratislava vergibt einen Titel "JUDr." oder "doktor práv". Kolleginnen oder Kollegen, die diesen Doktorgrad erworben haben, sind nach der (nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Landgerichts Aachen (1 O 494/09 vom 07.05.2010) unter Irreführungsgesichtspunkten nicht berechtigt, diesen Doktorgrad allein als "Dr." zu führen und den klarstellenden Zusatz auf die Herkunft des Doktorgrades damit wegzulassen. Der Hamburger Kammervorstand teilt diese Auffassung.

Sie finden die Entscheidung in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Nötigung

Das Hamburgische Amtsgericht hat mit einer rechtskräftigen Entscheidung vom 11.11.2008 (I 11/08 EV 77/06) einen Kollegen zu einer Geldbuße von 1.000,00 € wegen Verstoßes "gegen die Berufspflichten gemäß §§ 43, 43 a BRAO" verurteilt.

In einem Schriftsatz führte der Kollege in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung in einem Schriftsatz an den gegnerischen Rechtsanwalt folgendes aus:

»*Ich gebe anheim, mir diese angebliche Verwendung des Verkaufserlöses nachzuweisen. Ich muss davon ausgehen, dass Frau X sich an diesem Konkursdelikt beteiligt hat. Sie hat - so meine Information - sich Dritten gegenüber sehr deutlich darüber geäußert, was mit dem Verkaufserlös geschehen ist. Ich meine aber, dass die inzwischen betagte Frau X solange nicht in ein Strafverfahren hineingezogen werden sollte, wie die Klärung des gesamten Sachverhaltes und eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten noch möglich erscheint.*«

Das Amtsgericht sah hierin eine versuchte Nötigung gemäß § 240 StGB und führte zur Begründung aus:

»*Indem der Rechtsanwalt in dem anwaltlichen Schreiben vom 04.11.2005 mit der Erstattung einer Strafanzeige gegen die nicht in die Auseinandersetzung involvierte Mutter des Herrn X drohte, falls die Forderung seines Mandanten nicht beglichen werde, hat er gegen die Berufspflichten gemäß §§ 43, 43 a BRAO verstoßen. Die Drohung mit der Strafanzeige stellt nach Ansicht der Kammer eine versuchte Nötigung gemäß § 240 StGB dar, denn die an die an der Auseinandersetzung nicht beteiligte Mutter gerichtete Drohung steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Geltendmachung des behaupteten Anspruchs des Herrn Y. Der Rechtsanwalt hat auch vorsätzlich gehandelt.*«

Ermessensbindung

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Kollegen Kostenrechnungen "nachbessern".

Meist ist dies dann der Fall, wenn aufgrund von Beanstandungen des Mandanten eine Gebührenposition wegfällt und dieser Ausfall durch Erhöhung einer anderen Gebührenposition "ausgeglichen" werden soll. Diese Praxis ist nicht gestattet.

In einem Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 10.12.2009 führt der 5. Zivilsenat in der Entscheidung 5 U 59/09 aus:

» In der Rechnung vom 20. September 2009 hat der Kläger eine 1,3 Geschäftsgebühr gemäß § 13 i. V. m. Nr. 2300 VV RVG zu einem Gegenstandswert von 1.226.500,00 € abgerechnet. Durch diese Abrechnung hat er das ihm gemäß § 14 RVG zustehende Ermessen in Bezug auf die Höhe des Gebührensatzes ausgeübt. Die Ausübung dieses Ermessens ist nicht nur für den Mandanten, sondern auch für den Rechtsanwalt selbst bindend (vgl. hierzu etwa BGH, NJW 1987, 3203)...

...

Ein Abrücken von dieser Festlegung käme dann in Betracht, wenn der Kläger einen Gebührentatbestand versehentlich übersehen hätte (...), was hier ersichtlich nicht der Fall ist oder wenn sich nachträglich wesentliche Änderungen hinsichtlich der für die Bestimmung des Gebührensatzes maßgeblichen Umstände ergeben hätten, die bei Rechnungsstellung noch nicht bekannt gewesen sind. «

Werbung

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 19.03.2010 (5 U 42/08) in einem Wettbewerbsprozess zwischen Rechtsanwälten entschieden, dass die Werbung mit kostenlosen Deckungsanfragen bei Rechtsschutzversicherern grundsätzlich nicht als unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit irreführend sei, auch wenn kostenlose Deckungsanfragen eine weit verbreitete Praxis der Rechtsanwälte seien und die Werbung diese kostenlose Leistung betone.

Die Entscheidung finden Sie an verschiedenen Stellen, wenn Sie in einer bekannten Suchmaschine eingeben: "Kammergericht Berlin, Urteil vom 19.03.2010, 5 U 42/08"

Änderungen der BORA beschlossen

Auf ihrer Sitzung vom 25. und 26. Juni 2010 hat die Satzungsversammlung zwei für die Praxis bedeutsame Änderungen der Berufsordnung beschlossen:

§ 8 BORA

In § 8 BORA sind die Möglichkeiten der Bekanntgabe einer Kooperation geregelt. Die Vorschrift wird deutlich vereinfacht und ermöglicht es zukünftig auch, ausschließlich projektbezogene Kooperationen bekannt zu geben.

Der Text lautet künftig:

» Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird. «

§ 9 BORA

§ 9 BORA regelt die Anforderungen an eine Kurzbezeichnung. Die Vorschrift ist dramatisch vereinfacht worden und soll künftig nur noch wie folgt lauten:

» Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden. «

Damit entfallen nach dem in Kraft Treten der Bestimmung sämtliche derzeit noch vorhandenen Restriktionen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des 3. Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK Mitteilungen folgt.

Zeittakt bei Vergütungsvereinbarungen

Wir hatten im letzten Kammerreport über diverse Entscheidungen im Zusammenhang mit Zeithonoraren berichtet. Insbesondere der 24. Senat des OLG Düsseldorf stellt immer wieder sehr strenge Anforderungen u.a. an den Zeittakt. In den BRAK-Mitteilungen 2010, 148 wird auf eine Entscheidung des LG München (Urteil vom 21.09.2009 – 4 O 10820/08) hingewiesen, wonach eine so genannte Zeittaktklausel im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars durch einen Rechtsanwalt den Mandanten im Grundsatz zumindest dann nicht unangemessen i.S.v. § 307 Abs. 1 und 2 BGB benachteiligt, wenn Abrechnungsintervalle von 15 Minuten vorgesehen werden. Dazu stellt das LG München fest, dass die stets minutengenaue Erfassung des zeitlichen Aufwandes durch den Rechtsanwalt - auch im Hinblick auf das schützenswerte Interesse des Mandanten auf möglichst genaue Rechnungslegung - nicht mehr verhältnismäßig wäre. Sie finden die Entscheidung online über die Seite <http://www.brak-mitteilungen.de/datenbank.htm>.

Einigungsgebühr bei Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs

Das Kammergericht hat im Beschluss vom 12.10.2009 - 19 WF 90/09 ausgeurteilt, dass der Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG auslöst, wenn mangels vollständiger Ermittlungen weder feststeht, wer ausgleichspflichtig ist, noch die Höhe eines Ausgleichs bekannt sind.

Stundensatz bei Vergütungsvereinbarungen mit einem Strafverteidiger

Abweichend von dem 24. Senat des OLG Düsseldorf (I-24 U 183/05 vom 18.02.2010) ist das OLG Koblenz der Ansicht, dass auch ein Stundensatz bis zu € 500,- netto zulässig sein kann. Es kommt nach dieser – zutreffenden – Entscheidung auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an, die dazu führen können, dass ein entsprechender Stundensatz angemessen ist (Beschluss vom 26.04.2010 – 5 U 1409/09, BeckRS 2010, 12986). Im Übrigen lassen sich dieser Entscheidung auch Hinweise auf die Darlegung des abgerechneten Aufwandes entnehmen. Wenn Sie die beiden vorgenannten Entscheidungen vergleichen, werden Sie feststellen, dass das OLG Düsseldorf wesentlich strengere Anforderungen an die Darlegungslast stellt.

Volle Verfahrensgebühr des Berufungsbeklagten

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 24.06.2010 (VII ZB 6/09) festgestellt, dass die volle Verfahrensgebühr des Berufungsbeklagten auch vor Fristsetzung zur Berufungserwiderung durch das Berufungsgericht erstattungsfähig ist. Er führt dazu aus, dass nach Einlegung und Begründung des Rechtsmittels die Beantragung der Zurückweisung durch den Berufungsbeklagten und die dadurch entstehenden Anwaltsgebühren auch dann notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind, wenn das Gericht noch keine Frist zur Berufungserwiderung gesetzt hat, weil es zunächst ein Vorgehen nach § 522 II ZPO prüft. Auch wenn eine Entscheidung nach § 522 ZPO ohne eine Stellungnahme des Berufungsbeklagten ergehen soll, führt dies nicht dazu, dass das Interesse des Berufungsbeklagten an einer Mitwirkung im Verfahren entfällt (u.a. veröffentlicht unter BeckRS 2010, 17096).

Einigungsgebühr

Das OLG Köln hat sich in seinem Beschluss vom 25.01.2010 (17 W 8/10) zu finden über die sehr gute Urteilsdatenbank in NRW - www.nrwe.de zu den Anforderungen an eine „Einigung“ i.S. Nr. 1000, 1003 VV RVG befasst. Es heißt in der Entscheidung u.a.:

» Nach den Motiven des Gesetzgebers zu VV 1000 (s. Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt u.a., RVG, 18. Auflage, Nr. 1000 Rn. 1) hängt das Entstehen der Einigungsgebühr nicht mehr davon ab, ob die Parteien einen Vergleich im Sinne des § 779 Abs. 1 BGB geschlossen haben, was bei § 23 BRAGO Tatbestandsvoraussetzung für das Entstehen der Vergleichsgebühr war. Damit wollte der Gesetzgeber die sich häufig darum drehenden Streitigkeiten beenden. Zudem hat er deshalb bewusst die Bezeichnung von "Vergleichsgebühr" in "Einigungsgebühr" geändert, um auch dergestalt nach außen hin die Rechtsänderung zu dokumentieren. Es genügt zur Verwirklichung des Gebührentatbestandes, dass die Parteien außergerichtlich (Nr. 1000 VV RVG) oder in einem anhängigen Verfahren (Nr. 1003 VV RVG) ihren Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beenden. Allerdings reichen weder ein Anerkenntnis, noch ein Verzicht aus, um die Einigungsgebühr auszulösen. Unter der Geltung des RVG kommt es für die Entstehung einer Einigungsgebühr nicht mehr auf einen Vergleich i. S. v. § 779 BGB, sondern nur noch auf eine Einigung an (BGH, Urteil vom 10. Oktober 2006 – VI ZR 280/05 – = NJW-RR 2007, 359). Für die Festsetzbarkeit einer Einigungsgebühr reicht es aus, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Parteien eine Vereinbarung i. S. v. Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 RVG VV geschlossen haben. Die Protokollierung eines als Vollstreckungstitel tauglichen Vergleichs nach § 779 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist nicht erforderlich. (BGH, Beschluss vom 13. April 2007 – II ZB 10/06 – = AGS 2007, 366 = BGHReport 2007, 847). Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages, der danach abgeschlossen wird, kann – sofern damit eine auf ein Rechtsverhältnis bezogene Unsicherheit beseitigt wird – eine Mitwirkung beim Abschluss eines Einigungsvertrags i. S. d. Nr. 1000 RVG VV bedeuten. (BGH, Urteil vom 20. November 2008 – IX ZR 186/07 – = MDR 2009, 293 = BGHReport 2009, 375). Das Entstehen der Einigungsgebühr setzt auch kein gegenseitiges Nachgeben (mehr)

voraus. Es soll vielmehr die Beilegung des Streits honoriert und ein Anreiz geschaffen werden, diesen Weg der Erledigung des Rechtsstreites zu gehen. Entscheidendes Kriterium für den Gebührenanfall insoweit ist die Einigung selbst. Dadurch soll das Bemühen und die erhöhte Verantwortung der beteiligten Anwälte honoriert werden, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, die Gerichte zu entlasten (BGH BGHReport 2007, 847 = AGS 2007, 366). «

Vorgerichtliche Anwaltskosten von Abgeltungsklausel im Vergleich erfasst

Das OLG Saarbrücken hat sich in einem Beschluss vom 04.01.2010 (9 W 338/09, BeckRS 2010, 01777) mit einer besonders regresslastigen Konstellation befasst. Es geht um den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches und die Formulierung „zur Abgeltung der Klageforderung“. Das OLG stellt fest, dass es grundsätzlich sowohl dem Willen der Parteien als auch dem Sinn und Zweck eines Vergleichsschlusses entspricht, auch die eingeklagten Nebenforderungen in den Vergleich einzubeziehen. Wird die Formulierung «zur Abgeltung der Klageforderung» verwendet, so umfasst der entsprechende Vergleich auch die mit der Klage verfolgten Nebenkosten, einschließlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Möchten die Parteien bei einem solchen Vergleich Nebenforderungen wie Zinsen, Mahnkosten oder Anwaltskosten ausklammern, muss hierüber eine ausdrückliche Regelung getroffen und in den Vergleich aufgenommen werden.

Italien

Herr Kollege Mario Prudentino bietet in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen regelmäßigen Gesprächskreis "deutsch - italienisches Recht" an.

Das nächste Treffen findet am

**20. Oktober 2010, 18:00 Uhr,
in der Kammer**

statt. Das Thema des Abends:

» Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich Handelsvertretung in Deutschland und Italien. «

Weitere Informationen zu der Veranstaltung gibt es im Internet:

www.prudentino-rhein.de/ak_italien/treffen3.html.

Die Teilnahme an dem Treffen kann für den Erwerb des Fortbildungszertifikats der Bundesrechtsanwaltskammer angerechnet werden. Eine Bestätigung der Teilnahme wird auf Wunsch ausgestellt.

Öffentliches Recht

Für im Baurecht tätige Kolleginnen und Kollegen dürfte die Veranstaltung des Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. zu dem Thema:

» Ausgewählte Rechtsfragen des öffentlichen und privaten Nachbarrechts «

am

**27. Oktober 2010,
ab 10:00 Uhr**

in Bremen von Interesse sein.

Eine Übersicht über die Themen des von Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Vogelsang aus Bremen ausgerichteten Seminars finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken oder auf der Internetseite

www.vhw.de.

Steuerrecht

An der Bucerius Law School gibt es regelmäßig stattfindende Fortbildungsseminare im Bereich Steuerrecht. So gibt es eine monatlich stattfindende Reihe

» Steuerrecht aktuell «

sowie von Oktober bis Dezember ein

» Herbstforum Unternehmenssteuerrecht 2010 «.

Über die Einzelheiten der Seminare können Sie sich im Internet unter

www.bucerius-executive-education.de

unterrichten.

Arbeitsgericht

Am Arbeitsgericht Hamburg gibt es einen

» Erfahrungsaustausch mit Anwaltskanzleien «.

Am

**30. September 2010,
von 8:30 bis 12:00 Uhr**

bieten die Hamburger Arbeitsgerichte eine Führung durch das Gericht, die Geschäftsstellen, die Posteingangsstellen und die Registratur an, damit sich nicht nur die Anwaltskolleginnen und Kollegen, sondern auch die Mitarbeiter(innen) der Anwaltskanzleien vor Ort über den Geschäftsgang beim Arbeitsgericht informieren können.

Einzelheiten können Sie der Einladung des Geschäftsleiters des Arbeitsgerichts, Herrn Steckstor, entnehmen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



Herr Steckstor bittet um vorherige Anmeldung per E-Mail. Seine E-Mail Adresse finden Sie ebenfalls in der Einladung.

Neue Mitglieder

Henning Abraham

Scharareh Amouzegar

Sahnaz Aydin

Jens Bachfeld

Sandra Barisic

Franziska Bartels

Farnoush Sarah Bejnoud

Dr. Nicole Bleifeld

Dr. Robert Boels

Natalie Boje

Thorsten Bölck

Dr. Hendrik Roland Bott

Robert Brahmstaedt, LL.M.
(Sydney)

Jan-Niklaas Brons, LL.M.
(Cape Town)

Patricia Cierpisz

Jürgen Cloppenburg

Cay Corvey

Stephanie Dehmer

Nina Diercks

Kerstin Dieter

Melanie Eilers

Jonas C. Erdmann, LL.M.

Britta Ewald

Daniela Fehr

Dr. Christina Fischer

Anna Lea Flatow, LL.M.

Dr. Ingo Franzius

Dr. Martin Gerecke,
MJur.(Oxford)

Dr. André Gloede

Dr. Steffen Görres

Florian Götz

L. Graf von Thun und
Hohenstein

Dr. Maren Gräfe

Jan-Michael Grages

Dr. Philipp Grauer

Manuela Gröschl, LL.M.
(Montreal)

Dr. Tina Großkurth

Mahir Hamurcu

Jürgen Hanke

Claas Hendrik Hansen

Dr. Julian Harm

Annette Hartmann

Janett Hartmann

Dr. Jens Hasse

Florian Hayko

Irene Heeß

Catarina Herbst

Ingra Eva Herrmann

Mag.rer.publ. Claudia Hisgen

Tina Hoernel

Dr. Antje Hoops

Ina-Kristin Hubert

Nina Hungeling

Grit Ibener

Carsten Imhoff, LL.M. (Taxation)

Kirsten Jahnke, LL.M.

Sebastian Jungnickel

Natalie Kaestner

Christian Karle

Markus Karrer

Benjamin Keramati

Seong-Sil Kim

Peter Kimm

Wolf Kindervater

Dr. Ulrich Klockenbrink

Birte Kluge

Gunnar Knopp, LL.M.

Maria Knor

Dr. Angela Koch

Johanna Koch

Dr. Jörg Kraemer

Michael Kranaster

Jessica Kröpels

Helge Krüger

Dr. Robert Krüger

Kornelia Kulbars

Dr. Rüdiger Lahme

Dr. Tilman Langer

Dipl.-Kfm. Henryk-Torben
Lemmer

Juliane Lennartz

Karin Radmila Lenz

Moritz Leutner

Ulrich Lorenz

Carsten Lösing

Carolin Lüth

Peter Magel

Katharina Magiera

Ioana Marinescu, LL.M.Eur.

Mirko Masek LL.B,MJur (Oxford)

Julian Matthaei

Dr. Moritz Menges

Jörn Meyer

Stephan Meyer

Dr. Christina Mildebrath, LL.M.

Claudia Motl

Felix Muhl, MLE

Dr. iur. Tilman Müller

Liza Nawabi

Xuan Hoang Nguyen

Florian Ohms

Passarge + Killmer RA GmbH

Sabine Paul, LL.M.
(Stellenbosch)

Corinna Peters

Joachim Poetsch

Dr. Zahra Rahvar, LL.B.

Daniel Renkenberger

Knud Riebschläger

Dr. Claus von Rintelen

Dr. Kristoff Ritlewski LL.M.
(Chicago)

Dr. Marcel Römisch

Hanna Schäfer

Miriam Elisabeth Scheele

Simone Schönen, LL.B.

Dr. Christian Schulte

Stefan Schulte

Malte Schwab

Dr. Matthias Schweinfest

Dr. Gerd Schwendinger, LL.M.

Sören Seidel

Christopher Semtner

Ulrich Siemer, LL.M.

Daniel Singh, LL.M.

Christian Sørensen (12.5.)

Felix Freiherr v. Stackelberg

Gunnar Stark

Dr. Friedhelm Steinberg

Arnd Steinmeyer

Strunk Kolaschnik RA GmbH

Georg Terhorst, LL.M.

Dr. Türkmén Tezcan-Götz

Michael Tommaso

Cristina Helena Villafrade, LL.M.

Anna-Katharina Wagner

Eckart Wagner, LL.M.

Nazifa Wardak

Bernhard Warti

Kai Wehmeyer

Dr. Florian Wiesner, LL.M., LL.B.

Thilo Wind

Julia Franziska Winkelmann,
LL.M.

Diplom-Finanzwirt Jens Wrede

Malte Wurmbach, LL.M.
(Stellenbosch)

Ausgeschiedene Mitglieder

Hans Alpen †	Kai-Volker Langhinrichs
Horst Angermüller	Britta Lippmann
Mareike Bahns	Dr. Nora Markus
Sabine Baumann	Anneke Maspfuhl
Ralf Beckmann	Frank Meister
Maani Behrens	Dr. Joachim Mewing
Dr. Gunnar Bender	Kirsten Moldenhauer
Iris Bießmann	Christiane Möller-von Lübcke
Dr. Modest von Bockum	Ronald Moosburner
Sandra Bodemann	Jan Moschner
Werner Borgwardt	Joachim Nitzsche
Björn Bremer	Wiebke Margaretha Nolze
Hanna Breßler	Dr. Heiko Nolzen
Dr. Steffen Breßler	Ute Paetz
Jan Rudolf Busemann	Dr. Andreas Plate
Petra Castiglia	Muna Nathalia Reichelt, LL.M.
Meike Deister	Corinna Riedel-Seebacher
Wolfgang Denkhaus	Jasmin Rittierodt
Dr. Frank Diedrich	Paul Caesar Rode
Marko Adrian Dörre	Maren Rommel
Dr. Hans-Heinz Ewerwahn †	Detlef Saländer
Christian Fischer	Anja Schirmeisen, LL.M.
Barbara Fischer-Muermans	Stephanie Schmeißer
Anne Friedrich	Christian Schmidt, LL.M.
Jan-Jochen Friedrich	Dietmar Schneider
Bernd Gause	Alexander Schroer
Anna Gerhardt	Dr. Jan-Oliver Schrotz, LL.M.
Dr. Angelika Gregor	Anke Schulte-Westenberg
Wolf-Jörg Haase	Heiko Schürmann
Christa Heining	Dr. Bianca Schwehr
Dr. Kai Hentschelmann	Atefeh Shariatmadari
Christopher Hilgenstock, LL.M.	Mag.Jur. Hans-Jörg Simon
Matthias Hofacker	Karsten-Michael Skuppin
Dr. Rudolf Hoffmann †	Christian Sørensen (22.6.)
Wolfgang Walter Horn	Yvonne Tenew
Dr. Uwe Jürgens	Dipl.-Jur. Wibke Türk
Dr. Herwig Kageler	Milena Tusz
Patricia Kahlmann	Dr. Justus R.G. Warburg
Dr. Andrea Karl	Kay Welland
Patric Karpowitz LL.M. (Canterbury)	Dr. Annika Wernecke, LL.M.
Linda Kim	Dr. Claudia-Maria Wirth
Daniel Klein	Nanda York Witecka
Niels Köhrer	Rainer Wulf
Meike Kordfelder	Fehmi Yavsav
Thomas Krajewski	Dr. Wolfgang Zemlin
Jan Kralitschka	
Berthold Kreckel	
Dr. Till Kreutzer	
Anna Maria Kuriata	
Carsten auf der Lake	
Kirsten Langer	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Anja Borstelmann
Heidrun Brakmann
Oliver Domscheit
Karsten Klug
Oliver zur Mühlen
Tim Reichelt
Christian Schüler
Philipp Stahmer
Patrick Weinrich
Daniel Weitmann
Dr. Volker Vogt

Bau- und Architektenrecht

Dr. Holger Scheel

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dirk Rykena

Erbrecht

Silke Dingwort

Familienrecht

Dr. Oktay Caglar
Peter Engel
Guido Götting
Ingke Ketels
Gabriela Lünsmann
Oliver Ridder

Gewerblicher Rechtsschutz

Kai A. Harzheim
Dr. Volkmar Henke
Stefan G. Kramer
Anke Wilhelm, LL.M.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Christian Depken
Dr. Florian Gehrke, LL.M. (Kapstadt)
Christian Michael Scholz

Insolvenzrecht

Dr. Maren Augustin
Oliver Dankert, LL.M.
Yvonne van Dongen
Dr. Ellen Kathrin Meyer-Sommer

Medizinrecht

Gunnar Becker
Jörg Michael Hohmann
Nicola Scharf
Friedemann Karl Schleicher, LL.M.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Antje Brost
Yvonne Rogosch-Hergarten
Lena Skiba-Duken
Udo Smetan

Strafrecht

Dr. Shahryar Ebrahim-Nesbat
Jan H. Jütting
Dr. Benjamin Tachau
Kolja Prieß
Dr. Christiane C. Yüksel

Steuerrecht

Nicole Baumann-Izzo
Dr. Klaus Warringsholz

Urheber- und Medienrecht

Michael Fricke
Dr. Christian Triebe

Verwaltungsrecht

Jens Patzke

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 07. 2010:

Rechtsanwälte	9.114
Rechtsbeistände	37
Ausländische Anwälte	13
Europäische Anwälte	23
Anwalts-GmbH/AG	23